



Trinkwasser: Ein gutes Stück Nachhaltigkeit

Die Sicherstellung eines einwandfreien Trinkwasserangebots ist weit mehr als nur eine versorgungstechnische Aufgabe: Trinkwasserversorgung setzt sich zusammen aus der verantwortungsvollen und umweltgerechten Wassergewinnung, der Abwehr von Gefahren infolge negativer Umwelteinflüsse, einer sorgsam und möglichst naturnahen Aufbereitung zum Lebensmittel sowie dem technisch und hygienisch einwandfreien Transport zu den Verbrauchern und einer kontinuierlichen Qualitätskontrolle.

Diese vielfältigen Aufgaben können nur in gemeinsamer Verantwortung und sinnvoller Aufgabenverteilung von Wasserversorgern und Gesundheitsbehörden sowie dem Fachhandwerk wahrgenommen werden.

Wasserversorgung ist eine Form der Daseinsvorsorge, die den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet ist. Nachhaltigkeit in der Wasserversorgung bedeutet den sorgsamsten Umgang mit einer nicht vermehrbaren Umweltressource. Auch künftige Generationen sind auf das Wasser angewiesen, welches wir heute nutzen. Wasserversorger und Behörden schützen deshalb die örtlichen Wasserressourcen mit großem Aufwand. Sie bemühen sich um die Minimierung von Verlusten in der Verteilung und beraten die Verbraucher über den sinnvollen Umgang mit Trinkwasser.

Wir brauchen Trinkwasser als unverzichtbares Lebensmittel. Zugleich sichert Trinkwasser auf vielfältige Weise Hygiene und Lebensqualität. Die Verwendung von Trinkwasser sollte deshalb nicht ohne Grund eingeschränkt oder durch Wasser minderer Qualität ersetzt werden.

Ihre Stadtwerke und die Gesundheitsbehörde im Kreis Mettmann werden im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer Verantwortung auch in Zukunft alles für die sichere und ausreichende Versorgung mit dem wichtigsten Lebensmittel und dessen Gewinnung aus den örtlichen Ressourcen tun.



Die neue Trinkwasser-Verordnung

Als Lebensmittel genießt Trinkwasser einen besonderen gesetzlichen Schutz. Die Qualitätssicherung liegt bei den Wasserwerken, die Überwachung bei den örtlichen Gesundheitsbehörden. Mit der Trinkwasser-Verordnung (TVO) gilt in Deutschland seit Jahrzehnten ein weltweit vorbildlicher Qualitätsmaßstab. Trinkwasser, das den Bestimmungen der Trinkwasser-Verordnung entspricht, kann lebenslang unbedenklich von jedermann genossen werden.



Die Trinkwasser-Verordnung wurde in den vergangenen 25 Jahren dreimal neu gefasst und ergänzt. In den achtziger Jahren kamen unter anderem die weltweit strengsten Grenzwerte für Pestizide (Pflanzenschutzmittel) in die Verordnung und lösten damit ein Umdenken in Bezug auf eine umweltgerechte Landwirtschaft aus.

In der ab Januar 2003 geltenden Fassung werden die Zuständigkeiten von Wasserversorgern und Hauseigentümern präzisiert: Im Sinne der Trinkwasser-Verordnung ist auch der Hausbesitzer „Betreiber einer Wasserversorgungsanlage“ – und zwar für den Abschnitt zwischen dem Hausanschluss (1. Absperrventil) und den Zapfstellen. Auf diesem Weg durch die Haus-Inneninstallation darf sich die Qualität des Trinkwassers nicht verschlechtern. Vor allem ist auf gesundheitlich unbedenkliche Rohrwerkstoffe und Armaturen zu achten. Neue oder schärfere Grenzwerte für Blei und Kupfer sollen den Qualitätsstandard der Haus-Inneninstallation verbessern. Diese Vorschriften sind ein europäischer Standard und aus der EU-Richtlinie für Wasser zum menschlichen Gebrauch übernommen.

Die neue Trinkwasser-Verordnung erweitert auch den Überwachungsrahmen der Gesundheitsbehörden und erhöht damit den Verbraucherschutz. Im Kreis Mettmann werden die vorgeschriebenen Untersuchungen durch zusätzliche freiwillige Qualitätsmessungen der Wasserversorger und regelmäßige Treffen zwischen Gesundheitsbehörde und Wasserwerken ergänzt.

Blei hat im Trinkwasser nichts zu suchen

Blei ist ein giftiges Schwermetall. Die regelmäßige Aufnahme bereits geringer Mengen führt zu Kopfschmerzen, Müdigkeit, Abgeschlagenheit oder Appetitlosigkeit. Stärkere Belastungen beeinträchtigen die Blutbildung und bei Kindern verschlechtert sich die Intelligenzbildung.

Seit Jahrzehnten wird der Bleigehalt im deutschen Trinkwasser aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes streng begrenzt. Bis zum 1. Dezember 2003 gilt ein Grenzwert von 40 Millionstel Gramm (Mikrogramm) je Liter. Danach darf Trinkwasser in ganz Europa nur noch höchstens 25 Mikrogramm Blei enthalten. Ab dem 1. Dezember 2013 wird die zulässige Höchstkonzentration sogar auf nur noch 10 Millionstel Gramm je Liter herabgesetzt. Dieser Grenzwert ist nur bei vollständiger Entfernung aller Bleileitungen einhaltbar.

Die rigide Verschärfung der Trinkwassergrenzwerte für Blei soll die in manchen Regionen Europas noch verbreiteten Blei-Installationen in Gebäuden in einem überschaubaren Zeitraum beseitigen und die Hausbesitzer veranlassen, gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe zu installieren.

In Deutschland kommt Blei seit vielen Jahren in der Wasserversorgung nicht mehr zum Einsatz. Das schließt jedoch nicht aus, dass es in Einzelfällen noch Installationen aus diesem gesundheitlich unerwünschten Werkstoff geben kann.



Wie erkennt man Bleirohre in der Trinkwasser-Installation ?

Blei ist ein weiches Material. Bleirohre wurden deshalb in weiten Bögen verlegt. Verbindungsstellen sind wulstig. Blanke Bleirohre schimmern silbrig-grau und spitze Gegenstände hinterlassen eine deutlich sichtbare Spur. Trinkwasserrohre aus Kupfer sind dagegen in der Regel rechtwinklig verlegt und verlötet. Ihre rötlich-glänzende Oberfläche unterscheidet sich deutlich von Blei-Leitungen.

Sind die Trinkwasser-Leitungen unter Putz verlegt, kann oft nur eine chemische Untersuchung Klärung über den verwendeten Werkstoff bringen. Analysen führen geeignete Labors durch (Adressen bei den örtlichen Wasserversorgern oder dem Gesundheitsamt). Bestehen Zweifel, hilft auch der Fachinstallateur weiter.

Mieter können begründete Besorgnisse auch den Gesundheitsbehörden anzeigen. Untersucht wird in der Regel mindestens eine Stagnationswasserprobe (Wasser, das über einen längeren Zeitraum in der Leitung gestanden hat). Wird eine Überschreitung des Grenzwertes festgestellt, kann die Gesundheitsbehörde Maßnahmen zur Einhaltung des Blei-Grenzwertes, zum Beispiel geeignete Aufbereitungsmaßnahmen oder den Austausch der Bleirohre, anordnen.

Als Übergangsmaßnahme oder bei nur geringfügigen Grenzwertüberschreitungen empfiehlt sich, vor der Trinkwasser-Entnahme jegliches Stagnationswasser ablaufen zu lassen. In reinem Fließwasser lassen sich meist keine erhöhten Bleiwerte nachweisen.





Regenwassernutzung: Pro und contra

Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt wird oft als Beitrag zur Ressourcenschonung propagiert. Doch, was aus globaler Sicht sinnvoll und verantwortungsbewusst erscheint, ist lokal oft falsch.

Aufgefangenes Regenwasser kann sich in seiner Qualität deutlich von Trinkwasser aus der öffentlichen Versorgung unterscheiden. Dies gilt vor allem für die mikrobiologischen Belastungen, aber auch für chemische Stoffe. Für den menschlichen Genuss ist Regenwasser also grundsätzlich tabu. Empfehlenswert ist die Verwendung von Nicht-Trinkwasser vor allem im Bereich der Gartenbewässerung.

Bei der Verwendung von Nicht-Trinkwasser innerhalb von Gebäuden müssen die Vorteile und Risiken sorgfältig im Rahmen der individuellen Lebensgestaltung abgewogen werden: Hierzu zählen beispielsweise die Toilettenspülung oder allgemeine Reinigungsarbeiten. Grundsätzlich sollten die Qualitätsansprüche an Wasser für den menschlichen Gebrauch steigen, wenn Kinder, Kranke oder ältere Personen zum Haushalt gehören. Wäsche und alles, was regelmäßig mit dem Körper in Berührung kommt, sollte grundsätzlich nur mit Trinkwasser gereinigt werden.

Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen stellen hohe Anforderungen an den Betreiber

Die Installation von Regenwassernutzungsanlagen sollte grundsätzlich durch einen Fachbetrieb des Installateurhandwerks erfolgen. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme nach § 3 Absatz 2 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV) dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat das Recht, sich zum Schutz der allgemeinen Versorgung vom ordnungsgemäßen Einbau einer Nicht-Trinkwasseranlage zu überzeugen. Eine solche Anlage kann nur dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Installationsbetrieb den ordnungsgemäßen und regelgerechten Betrieb schriftlich bestätigt. Das Wasserwerk ist berechtigt zu prüfen, ob negative Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz auszuschließen sind und vermerkt in seinen Unterlagen den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, um Abrechnungsfehler zu vermeiden.

Dem Gesundheitsamt sind ab dem Inkrafttreten der neuen Trinkwasser-Verordnung (1.1.2003) bestehende Anlagen unverzüglich und neu errichtete bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Dies betrifft Regenwassernutzungs- und sonstige Brauchwasseranlagen, die zusätzlich zu der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Haushalt installiert werden.

Regenwassernutzungsanlagen sind sogenannte Nicht-Trinkwasseranlagen. Sie dürfen mit dem Trinkwassernetz der öffentlichen Versorgung nicht fest verbunden werden. Negative Auswirkungen auf das öffentliche Trinkwassernetz sind unter allen Umständen zu vermeiden!

Der Einsatz von Regenwassernutzungsanlagen sollte der individuellen Entscheidung obliegen. Kosteneinsparungen, hygienische Risiken und ökologische Fragen müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Die Stadtwerke und die Gesundheitsbehörde beraten Interessierte in wichtigen technischen und hygienischen Fragen.

Allerdings muss klargestellt werden: Regenwassernutzungsanlagen stellen grundsätzlich keinen nachhaltigen Beitrag zur Schonung der Wasserressourcen dar. Eine größere Verbreitung kann sogar zu negativen Effekten führen: Die Netze der öffentlichen Wasserversorgung sind auf einen bestimmten Kundenbedarf hin ausgelegt. Außerdem müssen die Leitungen groß genug dimensioniert sein, um einen plötzlich auftretenden Löschwasserbedarf abdecken zu können.

Aus Gründen der Hygiene muss ein ständiger Durchfluss gewährleistet werden – schließlich ist Trinkwasser ein Lebensmittel. Eine hohe Zahl von Regen- oder Brauchwasseranlagen führt zu ungenügenden oder ungleichmäßigen Durchströmungen der Leitungen und damit zu hygienischen Risiken; ein erhöhter Spülwasserbedarf zur Qualitätssicherung und Kostensteigerungen sind die Folge.

Kontakt und Information

Kreisgesundheitsamt Mettmann
Düsseldorfer Straße 47, 40822 Mettmann
Tel.: 02104/99-2284 oder -2287

Stadtwerke Erkrath GmbH
Gruitener Str. 27, 40699 Erkrath
Tel.: 02104/9 43 60 90

Stadtwerke Haan
Leichlinger Str. 2, 42781 Haan
Tel.: 02129/9354-0

Stadtwerke Heiligenhaus GmbH
Abtskücher Str. 30, 42579 Heiligenhaus
Tel.: 02056/590-0

Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden
Tel.: 02103/795-0

**Verbandswasserwerk
Langenfeld-Monheim GmbH**
Langforter Str. 7, 40764 Langenfeld
Tel.: 02173/979-0

Stadtwerke Leichlingen GmbH
(Oberbergischer Kreis)
Bahnhofstr. 25, 42799 Leichlingen
Tel.: 02175/977-0

Stadtwerke Ratingen GmbH
Sandstr. 36, 40878 Ratingen
Tel.: 02102/485-0

Stadtwerke Velbert GmbH
Kettwiger Str. 2, 42549 Velbert
Tel.: 02051/988-0

Stadtwerke Wülfrath GmbH
Wilhelmstr. 4, 42489 Wülfrath
Tel.: 02058/903-0

Die klarste Sache
UNSER TRINKWASSER
Eine gemeinsame Information
des Kreisgesundheitsamtes
Mettmann und der Wasser-
versorger der Region
der Welt